



Vaduz, 5. November 2013

Di/AW/rw-4070

Wegleitung zum Antrag auf Ausbildungsbeihilfe

A. Zum Gebrauch dieser Wegleitung

Für eine effiziente Bearbeitung Ihres Antrages ist es wichtig, dass Sie das Formular korrekt und vollständig ausfüllen. Damit ersparen Sie sich unangenehme und zeitraubende Rückfragen.

Unter Bst. B können Sie sich einen kurzen Überblick über das Stipendienwesen verschaffen

Unter Bst. C ist aufgelistet, welche Informationen Sie benötigen, um das Formular vollständig und korrekt ausfüllen zu können. Ausserdem ist dort angeführt, welche Beilagen Sie dem Formular gegebenenfalls beilegen müssen.

Unter Bst. D erhalten Sie Hinweise zu jeder Rubrik im Formular. Diese können Sie zusätzlich im Online-Formular beim jeweiligen Punkt mit den i-Buttons abfragen.

Wir empfehlen Ihnen, das Antragsformular mithilfe dieser Wegleitung auszufüllen.

Unter Bst. E erfahren Sie, welche Ausbildungen gefördert werden können.

Falls Sie die Rechtsgrundlagen konsultieren möchten, finden Sie diese unter Downloads "StipG" (Gesetz) und "StipV" (Verordnung).

Hier ein paar Tipps zum Ausfüllen des Antrags:

- Beschaffen Sie alle notwendigen Informationen und Dokumente, bevor Sie mit dem Ausfüllen des Formulars beginnen!
- Falls sie beim Ausfüllen des elektronischen Formulars wegen fehlender Informationen oder Dokumente unterbrechen müssen, vergessen Sie nicht, die Datei zwischenzuspeichern!
- Beachten Sie die Pflichtfelder!
- Ab 1. Mai 2014 müssen alle Anträge zwingend mit lilog (link) oder lising (link) elektronisch eingereicht werden. Damit eingereichte Anträge gelten als identifiziert bzw. unterschrieben. Falls Sie noch nicht lilog oder lising benutzen, müssen Sie elektronisch übermittelte Anträge ausdrucken, unterschreiben und, mit den notwendigen Dokumenten versehen, spätestens innert fünf Tagen bei der Stipendienstelle einreichen.
- Mit dem elektronischen Antrag sind auch die erforderlichen Belege einzureichen. Können Sie die für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Belege weder einscannen noch elektronisch mitversenden, reichen Sie diese innert fünf Tagen auf postalischem Weg bei der Stipendienstelle nach.

B. Überblick über das Stipendienwesen

Die Stipendienstelle gewährt jedes Jahr über 1000 Antrag stellenden Personen Ausbildungsbeihilfen in der Form von Stipendien und/oder Darlehen. Pro Jahr werden insgesamt ca. CHF 4,6 Mio für Stipendien und ca. CHF 2,4 Mio für Darlehen ausgerichtet (Stand Jahre 2009–2013).

Ob Ihnen eine Ausbildungsbeihilfe zugesprochen wird, hängt davon ab, ob Sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe erfüllen.

Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wohnsitz in Liechtenstein
- Eignung für die beantragte Ausbildung
- Ordentliches Pensionierungsalter ist noch nicht erreicht.
- Kein Bezug von IV-Renten wegen vollständiger Erwerbsunfähigkeit

Nicht alle Aus- und Weiterbildungen werden unterstützt. Es gibt Einschränkungen. Ihre Aus- oder Weiterbildung wird unterstützt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine Erst- oder Zweitausbildung, um eine Weiterbildung mit minimalem Umfang oder um einen mindestens einen Monat dauernden Sprachaufenthalt.
- Ihre Ausbildung ist in Liechtenstein anerkannt.
- Sie halten sich an die nach dem Studienreglement der Ausbildungsstätte festgelegte Ausbildungsdauer.
- Ihre Ausbildungen im Anschluss an die Matura, Berufsmatura oder Berufslehre werden insgesamt längstens während einer Dauer von acht Jahren unterstützt, unabhängig davon, ob Sie für diese bereits eine Ausbildungsbeihilfe beantragt haben.

Näheres vgl. Bst. E am Ende der Wegleitung.

Die Höhe Ihrer Ausbildungsbeihilfe hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- von Ihren Kosten (für jede Kostenart bis zu einem fixierten Maximum)
- von Ihrer einkommens- und vermögensabhängigen Eigenleistung bzw. von der Eigenleistung Ihrer Eltern, Ehepartner/in oder Lebenspartner/in.

Ihre Ausbildungsbeihilfe wird wie folgt berechnet:

- Grundsätzlich können Sie Kosten für Schulgeld, Unterkunft, Verpflegung, Lehrmittel, Fahrtspesen geltend machen. Ausserdem erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Beitrag an Ihre Lebenshaltungskosten.
- Kosten bzw. Kostenarten werden nur unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag anerkannt.
- Von den anerkannten Kosten werden Eigenleistungen sowie Drittunterstützungen (z.B. Sozialversicherungsleistungen, Arbeitgeberbeiträge) abgezogen.
- Die Ausbildungsbeihilfe ergibt sich somit aus der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und der Summe aus Eigenleistungen und Drittunterstützungen.
- Die maximale Ausbildungsbeihilfe pro Jahr beträgt CHF 25'000.
- Ein Stipendium beträgt minimal CHF 100.
- Ein Darlehen beträgt mindestens CHF 500.

Die Ausbildungsbeihilfe wird als Stipendium und/oder Darlehen ausgerichtet. Aufgabe der Stipendienstelle ist es, die oben angeführten Kriterien und Voraussetzungen nach den Vorgaben des Stipendienrechts zu prüfen. Falls Sie die rechtlichen Grundlagen konsultieren möchten, so finden Sie diese unter den Downloads "StipG" und "StipV".

C. Für den Antrag benötigte Informationen und Dokumente

Der Checkliste entnehmen Sie, welche personen- und ausbildungsbezogenen Informationen Sie für das Ausfüllen des Formulars benötigen. Ausserdem finden Sie eine Auflistung der Dokumente, die Sie Ihrem Antrag gegebenenfalls beilegen müssen.

Personenbezogene Informationen

| Für das Ausfüllen des Antrags benötigte Informationen | Dem Antrag beizulegende Dokumente | Erledigt ✓ |
|---|---|---------------|
| Ihre Personalien, Ihre Adresse und gegebenenfalls Ihre Wohnadresse am Studienort | Falls Sie Ausländer/in sind: Kopie des Ausländerausweises oder des Beibehalts der Aufenthaltserlaubnis | |
| Personalien Ihres Ehepartners bzw. Ihrer Ehepartnerin Datum der Zivilstandsänderung (Eheschließung, Trennung, Scheidung) | | |
| Personalien Ihres eingetragenen Partners/ Ihrer eingetragenen Partnerin Datum der Zivilstandsänderung (Eintragung der Partnerschaft, Trennung oder Scheidung) | | |
| Personalien Ihrer Kinder, sofern diese das 25. Lebensjahr zu Beginn des beantragten Ausbildungsabschnittes noch nicht erreicht haben, im Haushalt eines Elternteils leben und in Ausbildung stehen | | |
| Falls Sie das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben: <ul style="list-style-type: none"> – Personalien und Adressen Ihrer Mutter und Ihres Vaters – Personalien Ihrer nicht erwerbstätigen Geschwister, sofern diese das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, im Haushalt eines Elternteils leben und in Ausbildung stehen; Angabe der besuchten Schule bzw. des besuchten Lehrbetriebs | Falls Ihr Vater und/oder Ihre Mutter im Ausland wohnt: Kopie des Steuerbescheids mit Nachweis des Bruttoeinkommens und des Reinvermögens Im Falle einer Alimentenbevorschussung: Kopie des Gerichtsurteils | |

| Für das Ausfüllen des Antrags benötigte Informationen | Dem Antrag beizulegende Dokumente | Erledigt ✓ |
|--|--|----------------------|
| Angaben über Art, Beginn, Abbruch oder Abschluss von Vorbildung(-en), z.B. Detailhandelskauffrau/-mann EFZ | | |
| Falls Sie in den letzten fünf Jahren erwerbstätig waren: Beginn und Ende der Erwerbstätigkeit(-en), jeweiliger Stellenumfang in % sowie Angabe des Arbeitgebers | | |
| Falls Sie in den letzten beiden Jahren eine Drittunterstützung¹ erhalten haben: Angabe der Art und Dauer (Beginn und Ende) der Unterstützung(-en), z.B. ALV | Belege über die bezogenen Leistungen (z.B. Bestätigung des Arbeitgebers über eine Kostenbeteiligung in Höhe von ...) | |

Ausbildungsbezogene Informationen

| Für das Ausfüllen des Antrags benötigte Informationen | Dem Antrag beizulegende Dokumente | Erledigt ✓ |
|---|--|----------------------|
| Bezeichnung und Ort der Ausbildungsstätte, an welcher Sie Ihre Ausbildung absolvieren wollen | Schulvertrag, Einschreibebestätigung, Kopie des Lehrvertrags oder ähnliche Dokumente, aus welchen hervorgeht, wie der Ausbildungsgang heisst, wie lange er mindestens dauert, wie er aufgebaut ist. (Vollzeit, Teilzeit, Lektionenumfang, korrekte Bezeichnung des Abschlusses bzw. der Abschlussqualifikation) Eventuell Nachweis über die Anerkennung (Siehe unten.) | |
| Ihr Berufsziel (die nächst angestrebte formale Qualifikation, z.B. Bachelor of ...) | | |
| Der Ausbildungsbeginn und das voraussichtliche Ausbildungsende | | |
| Angabe des Zeitraums, für welchen Sie die Ausbildungsbeihilfe beantragen (maximale Dauer jeweils ein Jahr); Angabe der derzeitigen Klasse, Stufe oder Semester; z.B. 1. + 2. Semester | | |
| Angabe, ob es sich bei Ihrer Ausbildung um eine Voll- oder Teilzeitausbildung oder um ein Fernstudium handelt | | |
| Falls es sich um eine Teilzeitausbildung handelt: Angabe der Anzahl Ausbildungstage pro Woche oder Anzahl Ausbildungstage pro Ausbildungsjahr | Studienprogramm bzw. Ausbildungsplan, Stundenplan der Schule | |
| Falls Sie Ihre Ausbildung fortsetzen: | Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen (z.B. ECTS-Board, Zeugnis, Zertifikat, etc.) | |

¹ (Sozialversicherungsleistung, Krankentaggeld, Leistungen zum Zweck der beruflichen Integration, Arbeitgeberbeiträge, Unterstützung von Privatpersonen oder von Institutionen im In- und Ausland)

Kosten

| Für das Ausfüllen des Antrags benötigte Informationen | Dem Antrag beizulegende Dokumente | Erledigt ✓ |
|--|--|---------------|
| Schulgeld, Semester- und Prüfungsgebühren | Beleg der Ausbildungsstätte | |
| Unterkunftskosten | Mietvertrag | |
| Verpflegungskosten | | |
| Lehrmittelkosten | Aufstellung der Schule über die mutmasslichen Kosten | |
| Fahrtkosten (öffentliche Verkehrsmittel) | Nachweis über die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln | |
| Angabe des liechtensteinischen oder schweizerischen Postscheckkontos oder des Bankkontos (IBAN) in Liechtenstein sowie Name der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers, auf welches Ihre Ausbildungsbeihilfe überwiesen werden soll | | |

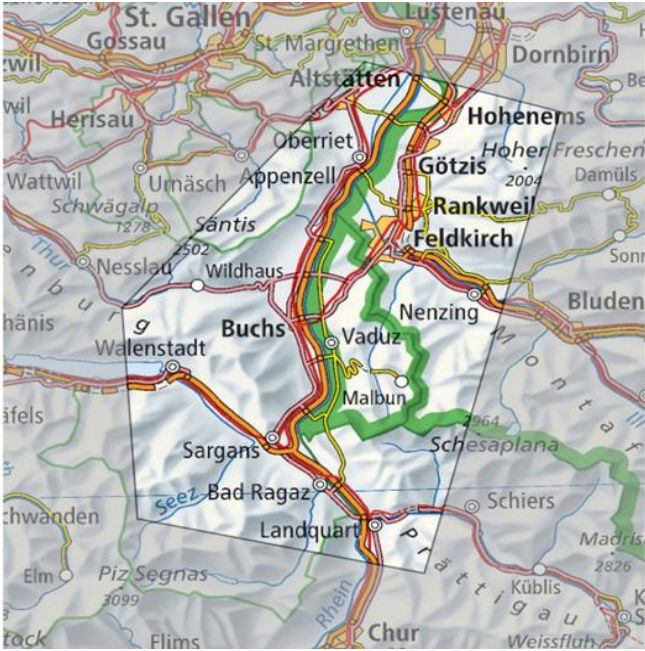
D. Hinweise zu den einzelnen Rubriken im Formular

| Rubrik | Wichtige Hinweise |
|--------|--|
| 3.1 | <p>Antrag stellende Person ist die Person, welche die Ausbildung machen will. Ist die Antrag stellende Person volljährig, hat sie den Antrag selbständig zu stellen, ist sie minderjährig, ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.</p> <p>Die Angaben zum Zivilstand werden für die Berechnung der Eigenleistung benötigt. Bei der Eigenleistung wird auch der Ehepartner/die Ehepartnerin bzw. der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin berücksichtigt.</p> <p>Die Eigenleistung ist abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und abhängig von der familiären Konstellation.</p> <p>Ausserdem werden die Angaben zum Zivilstand für die Ermittlung eines allfälligen Beitrags an die Kosten der inländischen Unterkunft benötigt.</p> <p>Falls Sie Ausländer/Ausländerin sind, legen Sie bitte dem Antrag eine Kopie des Ausländerausweises oder des Beibehalts der Aufenthaltsbewilligung bei.</p> |
| 3.2 | Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt. |
| 3.3 | Führen Sie nur Kinder an, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, im Haushalt eines Elternteils leben und in Ausbildung stehen. Massgeblich ist der Zeitpunkt bei Beginn der beantragten Ausbildung oder des beantragten Ausbildungsabschnittes. |

| Rubrik | Wichtige Hinweise |
|--------|---|
| | <p>Bitte führen Sie bei jedem Kind an, welche Schule oder welchen Lehrbetrieb es bei Beginn der beantragten Ausbildung besucht.</p> <p>Diese Angaben werden zur Ermittlung der Eigenleistung benötigt. Für jedes Kind gibt es einen Abzug.</p> |
| 3.4 | <p>Damit die Stipendienstelle Ihren Anspruch beurteilen kann, müssen Sie über Ihre Vorbildung zwingend Auskunft geben.</p> <p>Sie müssen alle Ausbildungen anführen, auch solche, welche Sie nicht abgeschlossen bzw. welche Sie abgebrochen haben.</p> <p>Weiterbildungen oder Sprachaufenthalte von geringem Umfang und/oder von geringer Dauer (weniger als 15 Ausbildungstage) müssen Sie nicht anführen.</p> |
| 3.5 | <p>Damit die Stipendienstelle Ihren Anspruch beurteilen kann, müssen Sie über Ihre Erwerbstätigkeit in den letzten fünf Jahren zwingend Auskunft geben.</p> <p>Berufliche Weiterbildungen im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers dürfen nicht stipendiert werden. Die Finanzierung solcher Weiterbildungen ist Aufgabe des Arbeitgebers.</p> <p>Wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seither während mindestens drei Jahren vollberuflich erwerbstätig gewesen sind, bleibt die elterliche Eigenleistung unberücksichtigt. Erwerbstätigkeiten von weniger als einem halben Jahr ununterbrochener Dauer bleiben jedoch unberücksichtigt. Berufslehren und Praktika gelten nicht als Erwerbstätigkeit.</p> |
| 3.6 | <p>Sie sind gesetzlich verpflichtet, Drittunterstützungen offen zu legen.</p> <p>Als Drittunterstützungen gelten Sozialversicherungsleistungen (AHV-, IV-, ALV-Leistungen), Krankentaggeld, wirtschaftliche Hilfe des Amtes für Soziale Dienste, staatliche Leistungen zum Zweck der beruflichen Integration, Beiträge durch Arbeitgeber, Privatpersonen, private Stiftungen (auch Familienstiftungen) und Institutionen im In- und Ausland.</p> <p>Nicht als Drittunterstützungen gelten Beiträge der Eltern, des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin sowie Stipendien der Europäischen Union.</p> <p>Bitte legen Sie Kopien von Belegen über erhaltene Drittunterstützungen bei.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ausbildungsbeihilfen sind zurückzuerstatten, wenn diese durch unwahre oder unvollständige Angaben im Antrag erlangt werden. Vorbehalten bleiben die Verweigerung weiterer Beiträge sowie die strafrechtliche Verfolgung.</p> |
| 3.9 | <p>Die Personalien und die Adressen Ihres Vaters und Ihrer Mutter müssen Sie nicht angeben, wenn Sie zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnittes das 25. Lebensjahr vollendet haben. In diesem Fall wird die Eigenleistung ohne Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens und Vermögens der Eltern berechnet.</p> <p>Falls Sie aber das 25. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnittes noch nicht erreicht haben, werden die Eltern bei der</p> |

| Rubrik | Wichtige Hinweise |
|--------|---|
| | <p>Ermittlung der Eigenleistung zwingend mitberücksichtigt. Aus diesem Grund müssen Sie die Personalien und die Wohnadressen von Vater und Mutter angeben.</p> <p>Die Stipendienstelle ist gesetzlich ermächtigt, alle von ihr benötigten Steuerdaten direkt bei der Steuerverwaltung und bei den Gemeinden einzuholen, auch die Steuerdaten Ihrer Eltern.</p> <p>Als Antrag stellende Person sind Sie verpflichtet, Ihre Eltern zu informieren, dass Sie die Stipendienstelle um eine Ausbildungsbeihilfe ersuchen.</p> <p>Falls Ihr Vater und/oder Ihre Mutter im Ausland wohnt bzw. wohnen, ist eine Kopie des ausländischen Steuerbescheids mit Nachweis des Bruttoeinkommens und des Nettovermögens beizulegen.</p> <p>Falls ein Elternteil verstorben oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder falls Sie einen Vorschuss auf Ihren Unterhalt erhalten (Alimentenbevorschussung), bleibt die betreffende elterliche Eigenleistung unberücksichtigt.</p> <p>Falls Ihre Alimente staatlich bevorschusst werden, legen Sie bitte eine Kopie des in- oder ausländischen amtlichen Bescheids hierüber bei.</p> |
| 3.10 | <p>Diese Rubrik müssen Sie ausfüllen, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie haben zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnittes das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht. – Sie haben nicht erwerbstätige Geschwister, die zu diesem Zeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, im Haushalt eines Elternteils leben und in Ausbildung stehen. <p>Bitte tragen Sie die Personalien der noch nicht 25-jährigen, nicht erwerbstätigen Geschwister in die Rubrik ein. Tragen Sie ausserdem die Schule bzw. den Lehrbetrieb ein, welche von diesen Geschwistern besucht werden.</p> <p>Absolvieren Ihre Geschwister eine Berufslehre, gilt diese nicht als Erwerbstätigkeit, sondern als Ausbildung.</p> <p>Die Angaben unter dieser Rubrik benötigt die Stipendienstelle zur Ermittlung der elterlichen Eigenleistung. Für Geschwister können Abzüge geltend gemacht werden.</p> |
| 4.1 | <p>Falls Sie die Ausbildungsstätte nicht in der Scroll-Liste finden, geben Sie die genaue Bezeichnung der Ausbildungsstätte an. Bei Berufslehren gilt die Berufsschule und nicht der Lehrbetrieb als Ausbildungsstätte.</p> |
| 4.2 | <p>Falls die Ausbildungsstätte mehrere Standorte hat, vermerken Sie den von Ihnen besuchten Standort. Bei Berufslehren gilt der Standort der Berufsschule und nicht der Standort des Lehrbetriebs.</p> |
| 4.3 | <p>Geben Sie beim Berufsziel die amtliche Berufsbezeichnung bzw. den amtlichen Berufstitel an (z.B. Fähigkeitsausweis für ..., Bachelor of..., Master of..., EFZ.....).</p> |
| 4.4 | <p>Anträge, die mehr als ein Jahr nach Ausbildungsbeginn bzw. nach Ausbildungsabschnittsbeginn gestellt werden, müssen als verspätet zurückgewiesen werden.</p> <p>Geben Sie beim Ausbildungsbeginn den von der Ausbildungsstätte festgelegten</p> |

| Rubrik | Wichtige Hinweise |
|-------------|---|
| | <p>offiziellen Beginn des ersten Schuljahres bzw. des ersten Semesters an, z.B. 01.08.2013.</p> |
| 4.5 | <p>Geben Sie beim Ausbildungsende das Ende des zuerst angestrebten Bildungs- und Berufsziels an (z.B. bei einem Rechtsstudium zuerst den Bachelor, nicht den Master).</p> |
| 4.6 | <p>Beachten Sie beim Zeitraum, für welchen der Antrag gestellt wird, dass die Ausbildungsbeihilfe jeweils höchstens für die Dauer eines Schul- oder Studienjahres verfügt wird, z.B. 01.08.2013 – 31.07.2014.</p> <p>Bei Ausbildungen von geringerer Dauer wird die Ausbildungsbeihilfe für den gesamten Ausbildungsgang gesprochen, z.B. 28.08.2013 – 20.12.2013.</p> |
| 4.7 | <p>Sie haben den Bachelor in drei Jahren abgeschlossen, aber für das BA-Studium keinen Antrag gestellt. Zu Beginn des Masterstudiums stellen Sie erstmals einen Stipendienantrag, und zwar für das 1. und 2. Semester MA-Studium in der Zeit vom 01.08.2013 – 31.07.2014.</p> <p>Sie haben für den Bachelor bereits sechs Semester absolviert und stellen nun den Antrag für das 1. + 2. Semester Master, somit für den Zeitraum des absolvierten 7. + 8. Semesters!</p> <p>Eintrag im Antragsformular: 7. + 8. Semester.</p> |
| 4.9 | <p>Teilzeitausbildungen müssen einen minimalen Umfang aufweisen, nämlich mindestens 15 Ausbildungstage zu mindestens 6 Stunden oder mindestens 90 Stunden.</p> <p>Massgeblich ist die Zeit für die nach Studien- oder Lehrplan an der Ausbildungsstätte zu absolvierenden Lehrveranstaltungen einschliesslich Übungen, Kolloquien und Exkursionen. Die Zeit für individuelles Lernen, Prüfungsvorbereitungen, Hausarbeiten und dergleichen ist nicht anrechenbar.</p> |
| 4.10 | <p>Wenn Sie Ihr Studium fortsetzen, haben Sie einen Nachweis über die im letzten Studienjahr erbrachten Studienleistungen vorzulegen (ECTS-Board).</p> |
| 5.1 | <p>Als Schulgeld werden bis zum Höchstbetrag von 10 000 Franken anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gebühren für den Besuch einer Ausbildungsstätte – Prüfungsgebühren – Kosten für zusätzliche obligatorische Ausbildungsveranstaltungen <p>Bitte legen Sie Ihrem Antrag einen Beleg der Ausbildungsstätte bei (z.B. Schulvertrag, Rechnung etc.).</p> |
| 5.2 und 5.3 | <p>Unterkunft und Verpflegung</p> <p>Benötigen Sie ausbildungsbedingt eine Unterkunft im Ausland, werden folgende Kosten maximal anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kosten für auswärtige Unterkunft, höchstens jedoch 7 000 Franken – die Kosten für auswärtige Verpflegung, höchstens jedoch 5 000 Franken |

| Rubrik | Wichtige Hinweise |
|--------|---|
| | <p>Bitte legen Sie Ihrem Antrag die Kopie eines Mietvertrages bei.</p> <p>Diese Kosten können Sie geltend machen, wenn der Ort Ihrer Ausbildungsstätte ausserhalb des eingerahmten Gebietes liegt:</p>  <p>Andernfalls können Sie nur Kosten für Unterkunft und Verpflegung geltend machen, wenn Ihre Ausbildung mehr als ein halbes Jahr dauert und pro Woche mehr als drei ganze Arbeitstage umfasst und wenn Sie eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie führen einen eigenen Haushalt und haben das 25. Lebensjahr vollendet. – Sie waren seit dem vollendeten 18. Lebensjahr insgesamt während mindestens drei Jahren vollberuflich erwerbstätig. – Sie sind verheiratet. – Sie haben eigene Kinder. |
| 5.4 | <p>An die Kosten von Lehrmitteln, welche Sie für Ihre Ausbildung zwingend benötigen, wird ein Beitrag bis zum Höchstbetrag von CHF 1'500 geleistet.</p> <p>Bitte legen Sie Ihrem Antrag eine Aufstellung der Schule über die mutmasslichen Lehrmittelkosten bei.</p> <p>Erfordert Ihre Ausbildung zwingend die Anschaffung eines persönlichen Instrumentariums, können Sie zusätzlich einen einmaligen Beitrag (maximal in der Höhe des nicht ausgeschöpften Schulgeldbeitrages) geltend machen.</p> <p>Beispiel: Klinik- und Laborset für Zahnärzte/Zahnärztinnen; Werkzeuge-Set für Friseur/Friseurinnen</p> |
| 5.5 | <p>Fahrtkosten für den regelmässigen Weg zwischen Wohnort, auswärtiger Unterkunft und Ausbildungsstätte werden unter Berücksichtigung der preisgünstigsten Tarife für den öffentlichen Verkehr bis zum Höchstbetrag von 2 800 Franken anerkannt.</p> <p>Bitte legen Sie Ihrem Antrag einen Nachweis über Ihre Fahrtkosten bei.</p> |

| Rubrik | Wichtige Hinweise |
|--------|--|
| 6. | Ausbildungsbeihilfen werden entweder auf ein liechtensteinisches oder schweizerisches Postcheckkonto oder auf ein liechtensteinisches Bankkonto überwiesen. Bitte überprüfen Sie dringend Ihre Kontonummer und den Namen der/des Begünstigten! |
| 7. | Falls Sie zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung bzw. des Ausbildungsabschnittes das 25. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, sind Sie gesetzlich verpflichtet, Ihre Eltern über Ihr Gesuch zu informieren. Diese Verpflichtung müssen Sie zwingend zur Kenntnis nehmen. |

E. Was für Ausbildungen werden gefördert?

Welchen minimalen Umfang muss eine Ausbildung aufweisen, damit sie gefördert werden kann?

Ausbildungen müssen auf ein Ausbildungsjahr bezogen einen Umfang von mindestens 15 Ausbildungstagen zu mindestens 6 Stunden oder mindestens 90 Stunden umfassen.

Massgeblich ist die Zeit für die nach Studien- oder Lehrplan an der Ausbildungsstätte zu absolvierenden Lehrveranstaltungen einschliesslich Übungen, Kolloquien und Exkursionen.

Die Zeit für individuelles Lernen, Prüfungsvorbereitungen, Hausarbeiten und dergleichen ist nicht anrechenbar.

Ein einzelner Sprachaufenthalt muss eine Mindestdauer von einem Monat aufweisen. Abs. 1 findet keine Anwendung.

Unter welchen Voraussetzungen werden Ausbildungen anerkannt?

In Ihrem Interesse werden nur solche Ausbildungen gefördert, welche in Liechtenstein als anerkannt gelten.

Die Stipendienstelle anerkennt Ausbildungen, wenn:

- die Ausbildungsstätte über eine liechtensteinische staatliche Betriebsbewilligung verfügt und/oder durch liechtensteinische staatliche Betriebskostenbeiträge unterstützt wird.
Beispiele: Universität Liechtenstein, Universität für Humanwissenschaften
- der Berufs- oder Studienabschluss aufgrund internationaler Abkommen in Liechtenstein anerkannt ist.
Beispiele: Studiengänge an schweizerischen oder österreichischen Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen; Ausbildungen an schweizerischen Fachschulen, insofern sie im Anhang der interkantonalen Fachschulvereinbarung aufgeführt sind, Ausbildungen im Rahmen des Ostschweizerischen Regionalen Schulabkommens usw.

Falls eine Unklarheit besteht, erteilt Ihnen die Stipendienstelle gerne Auskunft darüber, ob der von Ihnen angestrebte Berufs- oder Studienabschluss aufgrund eines internationalen Abkommens in Liechtenstein anerkannt ist.

Falls keine der beiden genannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind, müssen Sie als Antrag stellende Person nachweisen, dass

- der Sitzstaat oder eine vom Sitzstaat anerkannte Berufsorganisation die ausländische Ausbildungsstätte und/oder Qualifikation anerkennt, oder
- eine vom Sitzstaat anerkannte Zertifizierung oder Akkreditierung der Ausbildungsstätte und/oder Qualifikation vorliegt.

Bitte entsprechende Nachweise dem Antrag beilegen.

Im Zweifel entscheidet die Stipendienstelle aufgrund eines von ihr veranlassten Fachgutachtens.

Was für Ausbildungen werden nicht anerkannt?

- Ausbildungen im Bereich staatlich reglementierter Berufe, die den gesetzlichen Erfordernissen für die Berufszulassung in Liechtenstein nicht entsprechen, z.B. Beispiel: US-amerikanische Ausbildung zur Sonderschullehrerin
- Ausbildungen ausserhalb von Ausbildungsstätten.
Beispiel: Habilitation, Stage in einer Botschaft, Rechtsanwaltspraktikum, Klinikum usw., Privatunterricht
- Forschungen im Rahmen von Anstellungs- und/oder Auftragsverhältnissen.
Beispiel: Anstellung an einer Ausbildungsstätte, in deren Rahmen ein Doktoratstudium absolviert werden kann
- berufliche Weiterbildungen im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers.
Beispiel: Fortbildung von angestellten Ärzten, Lehrerfortbildung, Weiterbildung im Rahmen einer beruflichen Spezialisierung usw.
- autodidaktische Studien und Forschungen